

**Wer nichts weiß, muss alles
glauben –
Die Mitbestimmungsrechte der
Lehrkräfte in den Schulen**

Inge Goerlich

-Vorstandsbereich Tarif-, Beamten-
und Sozialpolitik

Redaktion -Jahrbuch

Sitzungszeit ist Lebenszeit



Was ist eigentlich die Aufgabe der

GLK?

Terminierung der
Abschlussfeier,
des
pädagogischen
Tages auf einen
Samstag

Freud-
und
Leid-
Kasse

Verteilung der
Anrechnungsstunden
für
Referendarsbetreuung

Kaffee-
küche?

Einführung
eines neuen
Unterrichts-
werkes im Fach
Mathe

Lehrer-
ausflug!

Abstimmung
darüber, ob
Kollegin S. mit ihrer
Klasse einen
zweitägigen Aus-
flug machen darf

Worum geht es eigentlich in Konferenzen?

- Information
- Routineentscheidung
- Problemartikulation/ Problemlösung
- Grundlagenschaffung/ Ideensammlung
- Fortbildung
- Mitbestimmung
- Entscheidungen

Wissen ist Macht – macht was draus!

These

Wenn die Abgeordneten des Landtags seinerzeit gewusst hätten, wie viele Rechte sie den Lehrkräften mit den Lehrerkonferenzen in die Hand gaben, hätten sie mehr Zurückhaltung geübt.

Antithese

Sie wussten, dass die Lehrerinnen und Lehrer diese Rechte nicht in Anspruch nehmen würden.

Synthese

Es kommt darauf an, was man an seiner Schule macht.

Zum Glück ist nicht alles geregelt

Jede Schule ist anders

**Detaillierte Regelungen für das ganze Land
würden viele tausend Seiten füllen und
dennoch nicht „gerecht“ sein.**

Wir wollen die pädagogische Freiheit erhalten

**Ohne diese wäre unser Beruf ziemlich
schrecklich.**

Rechte, die man nicht wahrnimmt, verfaulen*

Jede Schule, jedes Lehrerkollegium und jede Schulleitung ist anders. Alle müssen ihren Weg und die passende Lösung für ihre Probleme selber finden.

Hierbei sind wir allerdings nicht ganz frei!

- Gesetze und Verordnungen sind zu beachten,
- Dialog- und Kompromissbereitschaft sind nötig, und
- nicht alles, was Recht ist, ist richtig.

* Frei nach Heinrich Böll

Ist das Konferenzrecht ein Privileg?

Die Schule ist neben der Hochschule die einzige staatliche Behörde, an der die Beschäftigten das Recht besitzen, kollektiv, also durch Mehrheitsbeschluss, Regelungen zu treffen, **die alle an dieser Institution Beschäftigten einschließlich der Leitung binden.**

Nirgendwo sonst können die Beschäftigten ihrer Direktion Vorschriften machen.

- Es ist sonst immer nur umgekehrt.

Konferenzen sind notwendige Pflicht

Das Konferenzrecht der Schulen ist **kein Privileg** der Lehrkräfte, also kein persönlicher Vorteil für die Angehörigen dieser Berufsgruppe.

Es ergibt sich vielmehr als **Notwendigkeit** aus der Aufgabe der öffentlichen Schule bzw. aus ihrer Funktionsweise: Die wesentlichen Dinge **müssen** von der GLK ausgestaltet werden.

Das Konferenzrecht ist auch **kein Widerstandsrecht** gegen die böse, böse Schulleitung.

Es ist ein **Gestaltungsrecht**, das von den Lehrkräften der Schule und der Schulleitung **gemeinsam** und zum Wohl der Schule wahrzunehmen ist.

Zweiter Satz des Organisationserlasses 2017/18:

Wesentlicher Teil dieser erweiterten Gestaltungsspielräume ist in allen Schularten die Zuweisung der Unterrichtsstunden als Budget. Die einzelnen Schulleiterinnen und Schulleiter sind für den regelkonformen Einsatz des Stundenbudgets verantwortlich und tragen Sorge dafür, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfüllt und das Ziel der an der Schule bestehenden Bildungsgänge erreicht wird. **Ergänzend wird auf die Konferenzordnung hingewiesen.**

Gelingensfaktoren für eine gute Konferenz



- **Transparenz,**
- **Offenheit,**
- **rechtliche Kenntnisse,**
- **klare Rahmenbedingungen (z.B. Geschäftsordnung),**
- **vereinbarte Konferenzkultur.**

Was steht im Schulgesetz?

§ 41(1) Der **Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz**. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, **unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz**, verantwortlich für die Besorgung **aller Angelegenheiten der Schule** und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 44 (1) Die **Lehrerkonferenzen** beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind und ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrer erfordern.

=> Was wichtig ist, bestimmt die Schule selbst. => Konkretisierung in Konferenzordnung § 2

§ 44 (3) Die Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz sind für SL und Lehrer/innen bindend.

§ 45 (2) Es berät und beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz, die Gesamtlehrerkonferenz über Angelegenheiten, die für die Schule **von wesentlicher Bedeutung sind**.

Regelungskompetenz der GLK

z.B. Konferenzordnung § 2 Nr. 6:

Beratung und Beschlussfassung

über die einheitliche Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule

? Rechts- und Verwaltungsvorschriften ?

- **ArbeitszeitVO**
- **NotenVO**
- **Chancengleichheitsgesetz**
- **Arbeitsschutzgesetz**
- **VwV Datenschutz**
- **Studentafel- ÖffnungsVO**
-



Beispiele

- **ArbeitszeitVO**
 - Faktorisierung von unterrichtsähnlichem Einsatz
- **NotenVO**
 - Anzahl und Bewertung von Tests
- **Chancengleichheitsgesetz**
 - Chancengleichheitspläne, teilbare/unteilbare Aufgaben
- **Arbeitsschutzgesetz**
 - Gefährdungsbeurteilung
- **VwV Datenschutz**
 - wen benennen wir als Datenschutzbeauftragten?
- **Studentafel- ÖffnungsVO**
 - Ob oder nicht, und wenn ja wie
-

Auch das ist Aufgabe der GLK:

KonfO § 2 Nr. 9

Allgemeine **Empfehlung** für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben.

Teste selbst!

	Ja	Nein
Ich kenne das der Schule zur Verfügung stehende Stundenvolumen für sonstige Tätigkeiten		
Unsere GKL hat eine allgemeine Empfehlung für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben beschlossen		
Die Verteilung der Anrechnungs-Stunden wird jährlich in der GLK erörtert		
An unserer Schule macht niemand etwas Zusätzliches ohne Anrechnung		
Meine GLK nimmt das Empfehlungsrecht wahr		
Bei der Verteilung der sonstigen Aufgaben wird an unserer Schule auf Teilzeitbeschäftigte Rücksicht genommen		

6 grüne Punkte: Lob, Lob, Lob!!!

3 grüne Punkte: na ja, nicht so toll.

**6 rote Punkte: Nun aber an die Arbeit!
Demokratie muss man üben.**

Zu § 2 Nr. 9 könnte die GLK z.B. beschließen:

- Berücksichtigung von **Teilzeitbeschäftigung**, auf Wunsch einen unterrichtsfreien Tag bis $\frac{3}{4}$ -Deputat (evtl. alle zwei Jahre)
 - Maximale **Stundenzahl/Tag**.
 - Der Einsatz in **nur einer Unterrichtsstunde am Tag** sollte vermieden werden, es sei denn, die Lehrkraft ist damit einverstanden.
 - Einsatz am **Vor- und Nachmittag** des gleichen Tages, wenn dabei weniger als vier Unterrichtsstunden abgeleistet werden.
 - Der Einsatz von Teilzeitlehrkräften bei der Vertretung sollte angemessen sein und einvernehmlich geregelt werden. **Alternative Vertretungskonzepte** sollten in der Schule diskutiert und umgesetzt werden
- Personalrat hat Wächterfunktion und nimmt Beschwerden entgegen

Nicht ohne Dienstvereinbarung ÖPR/SSA möglich:

- Rufbereitschaft
- Bereitschaftsdienst

Denn: Feuerwehr, MEK, heimlicher Stundenplan und wie das Kind auch immer genannt wird, **sind möglich, aber nicht ohne vorliegende Dienstvereinbarung zwischen ÖPR und SSA!**

Die Konferenzordnung

Konferenzordnung

§ 2 Aufgaben

(1) Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Gesamtlehrerkonferenz unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz **berät und beschließt, gehören insbesondere:**

Konferenzordnung

§ 2 , Aufgaben

1. **allgemeine Fragen** der Erziehung und des Unterrichts an der Schule;
 - 1 a. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen der jeweiligen Bildungspläne **nach Anhörung des Elternbeirates und nach Zustimmung der Schulkonferenz,**

Konferenzordnung

§ 2 , Aufgaben

2. Fragen der Fortbildung der Lehrer sowie Maßnahmen, die ihre Zusammenarbeit fördern und der gegenseitigen Unterstützung der Lehrer dienen;

- **VwV 24.5.2006, Fortbildung und Personalentwicklung – jährliche Fortbildungskonferenz**
- **Pädagogischer Tag**
- **Schulentwicklung – z. B. QZS, feedback, Selbstevaluation**

Konferenzordnung

§ 2 , Aufgaben

6. einheitliche Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule;

- ChGlGes
- Arbeitszeit VO => Abwesenheitskonzepte
- VwV Inklusion
- VwV Datenschutz => Datenschutzbeauftragter

Konferenzordnung

§ 2 , Aufgaben

9. allgemeine **Empfehlungen** für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen, unbeschadet § 41 Abs. 1 Schulgesetz;

- „Wunschzettel“
- teilbare und unteilbare Aufgaben
- Teilzeitbeschäftigte
- Chancengleichheitsgesetz/ Pflegegesetz
- Mehrarbeitsverordnung
- Anrechnungstunden aus dem Entlastungskontingent
- Abwesenheitskonzept / MAU

Konferenzordnung

§ 2 , Aufgaben

10. Aufstellung der **Grundsätze** über die Durchführung von besonderen **Schulveranstaltungen**, die die gesamte Schule berühren (z. B. Schulfeste);

- Ob?
- Wann, wo, wie?
- Rahmenbedingungen

Konferenzordnung

§ 2 , Aufgaben

11. Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte);

- Was wird an außerunterrichtlichen Veranstaltungen in welcher Klassenstufe regelmäßig durchgeführt?
- Was wird in Klassenlehrer/in-Verantwortung gemacht (z.B. Schulausflug)?
- Verteilung der zugewiesenen Ressourcen
- teilbare und unteilbare Aufgaben

Konferenzordnung

§ 2 , Aufgaben

17. Empfehlungsrecht /Stellungnahme zu sonstigen Angelegenheiten, die der Gesamtlehrerkonferenz auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen sind.

- schulbezogene Stellenausschreibung - Ausschreibung und Auswahl
- Einstellung PÄD ASS - Ausschreibung und Auswahl
- Beförderungsprogramm HS A 13 – Ausschreibung, nicht Auswahl
- Anstehende Versetzungen und Abordnungen

Aktuelle GLK-verdächtige Themen

- **Ganztag**
- **Vertretungsplan / Vertretungsreserve**
- **Umsetzung Bildungsplan**
- **Notenverordnung**
- **Schulscharfe Stellenausschreibung**
- **...**

Sind Sie / seid ihr bereit...

- weiterhin **Sonderaufgaben ohne Entlastung**, ohne Anrechnung oder Bezahlung zu übernehmen?
- weiterhin außerunterrichtliche Maßnahmen zu planen, durchzuführen und auf **Reisekosten zu verzichten**?
- weiterhin Schulfeste, Tage der offenen Tür,... **ohne Entlastung** mitzugestalten?
- weiterhin Mitversehen von Klassen, Zusammenlegung von Klassen den Eltern als Bildung zu verkaufen?
- sich weiterhin von den Medien und Politikern als überversorgte künftige **Pensionslast** verunglimpfen zu lassen?
- Einen **Teilzeit-Verdienst bei fast voller Arbeitszeit** zu haben?

Wir nicht!
Und auch Ihr könnt die Dinge
lenken, wenn ihr wollt.
Aber wie?

Information ist Pflicht

Aus dem allgemeinen Empfehlungsrecht bzw. dem Beschlussrecht der GLK folgt zwingend:

1. Die Schulleitung **muss** die Gesamtlehrerkonferenz **rechtzeitig** informieren, damit sie ihr Beratungs- oder Beschlussrecht ordentlich ausüben kann.

z.B. über Art und Umfang der Aufgaben sowie über die Anrechnungen, => sonst kann die GLK keine sachgerechten Empfehlungen hierzu abgeben.

z.B. über zur Verfügung stehende Mittel für außerunterrichtliche Veranstaltungen => sonst kann kein vernünftiger Beschluss gefasst werden, denn ein Verzicht auf Reisekosten der Begleitlehrkräfte nicht erzwingbar.

z.B. wieviel Geld die Kommune für die „Digitalisierung“ der Schulen investiert => ansonsten ist jede Diskussion über „digitale Bildung“ überflüssig.

2. Die GLK berät und beschließt!

Was wollen wir?

Was ist unser gemeinsames Ziel?

Mehrarbeit begrenzen!!!

Denn:

Ständige nicht bezahlte/ausgeglichenene Mehrarbeit

- verdeckt die strukturelle Unterversorgung der Schulen,
- erschwert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- schadet der Gesundheit ,
- ist versteckte Arbeitszeiterhöhung,
- vernichtet Einstellungschancen für Junge (hat sich fast erübrigt!).

Empfehlungen zu Vertretungen und MAU

Das allgemeine Empfehlungsrecht der GLK erstreckt sich auf alle Fälle, in denen der Ausfall von Lehrkräften vertreten werden muss, also auch auf die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeitsunterricht (MAU).

Die GLK entscheidet also nicht über den Einzelfall, sondern empfiehlt der Schulleitung Verfahrensweisen.

Der Grundsatz sollte lauten:

Erst sind alle anderen Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um Unterrichtsausfall auszugleichen – Mehrarbeit ist nach dem Willen des Gesetzgebers das letzte und einschneidendste Mittel.

MAU ist nur zulässig, „wenn’s brennt“.

=> Viele ÖPRe haben Rahmenvereinbarungen mit ihrer Dienststelle abgeschlossen

Der Weg:

In der GLK klare, transparente, gerechte Regelungen diskutieren
=> beschließen => dem PR zur Zustimmung vorlegen.

- Die Schulleitung fertigt unter Berücksichtigung der GLK-Empfehlung einen Entwurf der Regelung, **übermittelt diese dem Personalrat und bittet um dessen Zustimmung.**
- Stimmt der PR zu, so kann der Schulleiter die Regelung in Kraft setzen (dies muss in Schriftform geschehen).
- **Stimmt der PR nicht zu, so tritt die Regelung nicht in Kraft.**
- Es wird dann ein **Stufenverfahren** eingeleitet (Vorlage durch den Personalrat oder die Schulleitung mit der Feststellung der Nichteinigung beim Regierungspräsidium. Dieses muss dann den Bezirkspersonalrat beteiligen).

Rechtliche Basis:

1. Lehrkräfte-Arbeitszeit VO

Sie regelt **grundsätzlich** die an die Person der Lehrkraft gebundenen Zeitbestandteile

- Deputat und Ermäßigungen
- Dauer einer Unterrichtsstunde
- Wirkung der Veränderung der Dauer der Ustd. auf das Deputat

2. VwV Anrechnungen und Freistellungen

- Diese Stunden werden im Rahmen der Lehrerwochenstundenzuweisung **der Schule** zugewiesen,
- Sie sind an die Ausübung einer **zusätzlichen, nicht unterrichtlichen** Tätigkeit geknüpft.
- Über die Verteilung der „unbestimmten“ Stunden der der Schule zugewiesenen Stunden entscheidet **„die Schule“**

Seit 1. 8. 2014 gilt:

„Der Schulleiter informiert die Gesamtlehrerkonferenz über die Verteilung der Anrechnungen.“

Quelle: Arbeitszeit (Lehrkräfte – VwV) Nr. IV.1.5

Entlastungskontingent

Erinnerung: Diese Stunden wurden zum Schuljahr 2013/14 um 14 % gekürzt.

Sie können verwendet werden für Deputats- Nachlässe z.B. für:

- Lehrmittel- und Fachraumverwaltung
- Verbindungslehrer
- Lehrkraft für Suchtprävention
- Verkehrserziehungsbeauftragte
- Lehrerbücherverwaltung
- Mentor/innen für Referendar/innen und Anwärter/innen, Studierende
- starke Belastung von Lehrkräften
- Betreuung von Sammlungen aller Art
- Betreuung Schulchor oder –orchester
- Oberstufenberatung
- **... was immer die GLK beschließt!**

Nicht im Entlastungskontingent enthalten:

- Öffentlichkeitsarbeit (nach § 41 SchG Aufgabe der Schulleitung)
- Schulpartnerschaften
- Schulbuchverwaltung (gehört zu den Aufgaben des Schulträgers)
- Sicherheitsbeauftragte/r (unterstützt die Schulleitung)
- Datenschutzbeauftragte/r (unterstützt die Schulleitung)

Die Verwaltungsvorschrift Anrechnungsstunden und Freistellungen definiert allgemeine Grundsätze:

Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen **können*** für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben und Funktionen gewährt werden, die nicht von der Unterrichtsverpflichtung umfasst sind.

Anrechnungen dienen dem Ausgleich unterschiedlicher zeitlicher Belastungen einzelner Lehrkräfte.

* Anmerkung Goe: soweit vorhanden!

Schluss mit der Geheimniskrämerei

Da sich das Empfehlungs- und Informationsrecht der GLK auch auf die „Verteilung sonstiger dienstlicher Aufgaben“ erstreckt, umfasst es auch die Leitungsaufgaben und die Anrechnungstunden für deren Wahrnehmung.

Es ist an vielen Schulen nicht üblich, hierüber offen zu sprechen (allenfalls hinter vorgehaltener Hand).

Manche verstecken sich dann hinter dem Datenschutz.

Das ist ein Irrtum: Geschützt sind nur die persönlichen Daten. Die Aufgabenverteilung und die Anrechnungen sind aber keine Persönlichkeitsmerkmale (und auch keine Privilegien!), sondern dienstliche Sachentscheidungen.

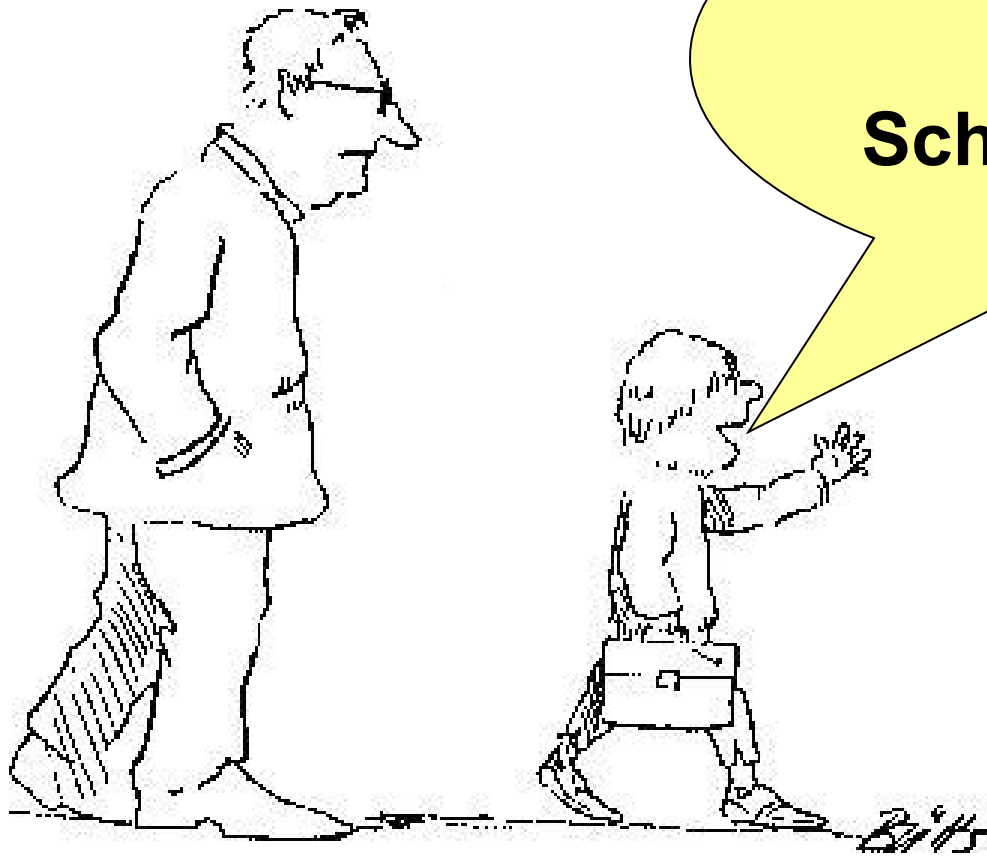
Gute Ratschläge zum Schluss

- Sitzungen nur dann anberaumen, wenn genau so viel Zeit für deren Vor- und Nachbereitung zur Verfügung steht, wie für die Sitzung selbst.
- Sitzungen zeitlich begrenzen.
- Nur was auf der TO steht kann beschlossen werden.
- Wer sich durchsetzen will, braucht eine Lobby.
- Abstimmungen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

Und vielleicht auch mal:

Nein sagen.





**... und den
Stressfaktor
Schule zu meiden!“**